jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/11/27 90/04/0092

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.11.1990

Index

L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol
50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;
ROG Tir 1984 §15 Abs1;
ROG Tir 1984 §15 Abs2;
ROG Tir 1984 §16 Abs1;
ROG Tir 1984 §16 Abs3;

Rechtssatz

§ 15 Abs 2 Tir ROG 1984 stellt nach ihrem diesbezüglich klaren

Wortlaut (".... nur nach Maßgabe .... zulässig") eine

Verbotsnorm dar. Auch § 16 Abs 1 stellt in Verbindung mit

§ 16 Abs 3 dritter Satz Tir ROG 1984 eine Verbotsnorm dar

("... dürfen nur .... errichtet werden ..."). Die Verbotsnormen

des § 15 Abs 2 und des § 16 Abs 1 und 3 dritter Satz Tir ROG 1984, soweit diese Bestimmungen des § 16 sich auf Grundflächen des Freilandes beziehen, sind in ihrem gegenseitigen Zusammenhang zu verstehen. Bauten und Anlagen sind zufolge § 16 Abs 3 dritter Satz ROG 1984 dahin zu beurteilen, ob für die Grundflächen des Freilandes eine Sonderwidmung besteht und gegebenenfalls ob die betreffenden Bauten und Anlagen dem festgesetzten Verwendungszweck entsprechen. Bauten und Anlagen, deren Errichtung einer Sonderwidmung bedürfen, wie dies nach § 16 Abs 1 lit a Tir ROG 1984 u a ausdrücklich insbesondere für Ablagerungsstätten zutrifft, sind demnach, soweit eine einschlägige Sonderwidmung nicht besteht, im Freiland unzulässig. Als Objekt einer nur innerhalb einer entsprechenden Sonderwidmung zulässigen, im übrigen im Freiland aber unzulässigen Errichtung, kommen, wie dies im Wortlaut des § 16 Abs 3 dritter Satz Tir ROG 1984 klar zum Ausdruck gebracht ist, nicht nur Bauten, sondern auch sonstige Anlagen, also auch solche, für die das Vorhandensein einer eigenen Baulichkeit nicht unbedingt erforderlich ist, in Betracht (hier: Mülldeponie).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990040092.X02

Im RIS seit

27.11.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at